

Zwischen dem

## Zweckverband „Abwasserklärwerk Buchenbachtal“

- vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Kiesel –

und der

## Stadt Winnenden

- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Norbert Sailer -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### §1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Zweckverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner Aufgaben nach §1 Ziffer 2 der Verbandssatzung der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht vom Zweckverband selbst Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.
2. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen.
3. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.

### §2 Kosten

1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Ziffer 2.
2. Der Zweckverband erstattet der Stadt Winnenden für die Bereitstellung von Personal und von Verwaltungsmitteln anteilig folgende Kosten:

#### 2.1 Personalkosten

##### 2.1.1 Sachgebiet 1: Verwaltung

Aufgabengebiet	Umfang ZAB-Tätigkeit	Besoldungs-/Vergütungsgruppe	Stelle
Verwaltungsleitung	20 %	EG 12 mit Zulage EG 14	AL Amt 66
Verwaltungssekretariat	10 %	EG 6	Sekretariat Amt 66
Aufstellung Haushalt, Jahresplan	30%	A 11	Stadtkämmerei
Fertigstellung Jahresabschlüsse ab 2022	20%		
Verbandskasse	1,10 %	pauschal	Stadtkasse

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte der Verbandskasse wird eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1,10 % festgeschrieben. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Buchungsfälle der Verbandskasse zu den Buchungsfällen der Stadtkasse der Stadt Winnenden im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 und gilt bis auf Weiteres fort. Bei der Ermittlung des Personalkosten-Erstattungsbetrages sind die gesamten Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtkasse der Stadt Winnenden einzubeziehen.

#### 2.1.2 Sachgebiet 2: Technik

Aufgabengebiet	Umfang ZAB-Tätigkeit	Besoldungs-/Vergütungsgruppe	Stelle
Technische Leitung	10 %	EG 12 mit Zul. EG 14	AL Amt 66
Technische Sachbearbeitung	15 %	EG 11	SB SG Abwasser und Gewässer
Technisches Sekretariat	5 %	EG 6	Sekretariat Amt 66

#### 2.1.3

Zu den der Stadt Winnenden zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützung, Aus- und Fortbildungskosten, Personalnebenausgaben und dergleichen, auch für Versorgungsempfänger.

#### 2.2

Auf die Personalkostenanteile gemäß Ziffer 2.1 sowie auf die Personalkosten der Klärwerksmitarbeiter wird vom Zweckverband ein Verwaltungskostenbeitrag von 2% an die Stadt Winnenden erstattet. Bei der Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags bleiben die Personalkosten für die Versorgungsempfänger unberücksichtigt.

#### 2.3

Eine Entschädigung für die Bereitstellung der für den Tätigkeitsbereich des ZAB in Anspruch genommene Räume entsprechend den sich aus 2.1.1 und 2.1.2 ergebenden prozentualen Beschäftigungsverhältnissen für den ZAB.

Hinzu kommt eine Entschädigung der anteiligen Raumkosten (Nebenkosten) für die EDV-Systembetreuung und das Kassenwesen entsprechend der sachgerecht geschätzten Inanspruchnahme für den ZAB.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden künftig nicht mehr die tatsächlichen Büroflächen der einzelnen Büros abgerechnet, sondern für alle Mitarbeiter eine durchschnittliche pauschalierte Raumgröße in Höhe von 15,6 m<sup>2</sup> angenommen. Die durchschnittliche pauschalierte Raumgröße wird alle vier Jahre überprüft und ggfs. angepasst.

# Anlage 1

(Neufassung nach VV-Beschluss vom 03.12.2025)

<b>Standort</b>	<b>gültig ab</b>	<b>Miete</b>	<b>Nebenkosten</b>	<b>Gesamtkosten Räumlichkeiten</b>
Torstraße 10 Büroräume	01.01.2025	10,60 €	12,90 €	23,50 €
Torstraße 10 Registratur	01.01.2025	5,90 €	6,45 €	12,35 €
Bengelstraße 5 Büroräume	01.01.2025	9,80 €	10,05 €	19,85 €
Waiblingerstr. 42 Büroräume	bis 30.09.2025	12,79 €	9,68 €	22,47 €
Waiblingerstr. 42 Büroräume	ab 01.10.2025	13,09 €	9,68 €	22,77 €
Marktstraße 26 Büroräume	ab 01.01.2025	9,00 €	12,90 €	21,90 €

## 2.4

Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel für den Zweckverband in Höhe von 7,7 % der Personalkosten gemäß Ziffer 2.1. Bei der Ermittlung des Sachkostenbeitrags bleiben die Personalkosten für die Versorgungsempfänger unberücksichtigt. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die auf den ZAB entfallenden Kostenanteile für Pflege und Wartung der Finanzsoftware Finanz+ mit dem sich aus Abs. 2.1.1 ergebenden Anteil. Die Kosten werden vom Verband zusätzlich getragen.

## 2.5

Die Aufgabe der/des nach §37 Abs. 3 EU-DSGVO erforderlichen Datenschutzbeauftragte/n wird künftig im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung von dem/der Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winnenden wahrgenommen. Der dadurch etwaig entstehende Aufwand wird zwischen der Stadt und dem Zweckverband abgerechnet.

## 3.

Die Stadt Winnenden erhebt auf die Kosten nach § 2 dieser Vereinbarung eine jährliche Vorauszahlung zum 30.06. auf der Grundlage der letzten Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt bis 30.04. des Folgejahres. Alle Erstattungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch die Stadt Winnenden zur Zahlung fällig.

## 4.

Bei Zahlungsverzug können gemäß §288 BGB Abs. 1 Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet werden.

## 5.

Soweit die Kostensätze für Leistungen aus dieser Kostenvereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

### §3 Revisionsklausel

1. Die Vertragsabschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.
2. Abweichend davon werden die nach §2, Ziffer 2.4 je Quadratmeter festgesetzten Kaltmieten auf vier Jahre, gerechnet ab dem 01.01.2025 und die Mietnebenkosten auf zwei Jahre, gerechnet ab dem 01.01.2025, festgeschrieben.
3. Sollten sich einzelne Teile dieser Vereinbarung als untauglich oder rechtswidrig erweisen, so bleiben die hiervon nicht berührten Teile dieser Vereinbarung gültig.

### §4 Kündigung

Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.

### §5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Kraft.

Winnenden, 04.12.2025

Für den Zweckverband

„Abwasserklärwerk Buchenbachtal“

Für die Stadt Winnenden

.....  
Kiesl

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

.....  
Sailer

Bürgermeister